Deckblatt Nr. 43 zum Flächennutzungsplan „für einen Teilbereich östlich von Winterschneidbach“ und vorhabenbezogener Bebauungsplan Cl 7 „Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A 6 und östlich von Winterschneidbach“;
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange	vom
1	N-ERGIE	20.07.2026
2	RvM – Höhere Landesplanungsbehörde	30.07.2026
3	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	30.07.2026
4	Bayerischer Bauernverband	04.08.2026
5	Umweltamt Stadt Ansbach	26.08.2026
6	Telekom	12.08.2026

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren abgegeben.

Nr.	TöB	Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
1.	N-ERGIE	Von der oben genannten Bauleitplanung der Stadt Ansbach haben wir erneut Kenntnis genommen. Nach Prüfung der Unterlagen haben sich keine weiteren Anregungen oder Bedenken ergeben. Unsere Stellungnahme vom 13.03.2025 (AWB02202510727 + ...10728) behält daher weiterhin Gültigkeit. Für die erneute Beteiligung bedanken wir uns.	Auf Grund der Stellungnahme vom 13.03.2025 wurden der Baubeschränkungsbereich und der Wartungsstreifen, jeweils für die 20 kV-Freileitung, in die Planzeichnung des Bebauungsplans übernommen und die Baugrenzen entsprechend angepasst.	Die Stellungnahme der N-ERGIE dient zur Kenntnis.
2.	RvM – Höhere Landesplanungsbehörde	<u>Flächennutzungsplan</u> Die Stadt Ansbach beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) zu schaffen. Dafür soll im Flächennutzungsplan eine ca. 4,3 ha große Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche umgewidmet werden. Im Parallelverfahren wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. CL 7 „Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 und östlich von Winterschneidbach“ aufgestellt. Die Stadt Ansbach verfügt über ein FF-PV-Standortkonzept. Der vorliegende Standort wurde anhand dieses Konzepts ausgewählt. Den darin enthaltenen Kriterien zufolge wurde die Fläche als sehr günstig für FF-PVA eingestuft. Aus diesem Grund kann eine weitere Alternativenprüfung entfallen. Die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind in der Begründung bereits zutreffend benannt und bewertet. Die Planung entspricht diesen Erfordernissen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden weiterhin nicht erhoben.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde dient zur Kenntnis.
		<u>Bebauungsplan</u> Die Stadt Ansbach beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) zu schaffen. Dafür wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. CL 7 „Photovoltaikanlage südlich der Autobahn A6 und östlich von Winterschneidbach“ aufgestellt. Der Bebauungsplan hat einen Geltungsbereich von ca. 4,3 ha und weist davon ca. 3,45 ha als Sondergebiet aus. Zum Vorentwurf hatten wir mit Schreiben vom 28.03.2025 bereits Stellung genommen und keine Einwendungen erhoben. Der vorliegende Entwurf verzichtet auf die Gliederung des Sondergebietes hinsichtlich der Verwendung von verzinkten Stahlprofilen. Die Belange der Raumordnung und Landesplanung werden davon nicht berührt. Einwendungen werden daher weiterhin nicht erhoben.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken – Höhere Landesplanungsbehörde dient zur Kenntnis.
3.	Wasserwirtschaftsamt Ansbach	Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes Deckblatt Nr. 43 „für einen Teilbereich östlich von Winterschneidbach“ besteht im Rahmen der formellen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach dient zur Kenntnis.

		Zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Cl 7 "Photovoltaikanlage südlich von der Autobahn A6 und östlich von Winterschneidbach" der Stadt Ansbach nehmen wir im Rahmen der formellen Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Bau GB aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung. Unsere Hinweise und Empfehlungen zum Bodenschutz bei der frühzeitigen Beteiligung wurden weggewogen, jedoch auch keine neuen Untersuchungsergebnisse in der formellen Beteiligung der TöB und Behörden mehr vorgebracht. Nun weisen wir erneut nachdrücklich darauf hin, dass die Festsetzung eines Bereichs SO 2 wie in der frühzeitigen Beteiligung mit den entsprechenden Festsetzungen zum Verbot des Rammens feuerverzinkter Stahlprofile sowie die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung nach § 4 Abs. 5 BBodSchV aus fachlicher Sicht dringend empfohlen werden. Der Boden in dem Bereich SO 2 hat einen niedrigen pH-Wert und das Grundwasser steht ganzjährig hoch an, somit sind die Voraussetzungen gegeben, um einen erhöhten Zinkeintrag in den Boden durch verzinkte Stahlprofile über die gesamte Lebensdauer der Anlage erwarten zu lassen. Damit wäre nach dem Rückbau dieser Bereich aufgrund der hohen Schwermetallgehalte nicht mehr landwirtschaftlich zu nutzen. Im restlichen Planbereich sehen wir keine Einschränkungen.	Um die aktuelle Zinkbelastung des Bodens zu ermitteln wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Auf Grund der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der Abstimmung der Ergebnisse mit dem WWA wird im Bebauungsplan das SO2 ausgewiesen. Für das SO2 wird zusätzlich folgende Festsetzung getroffen: „Im Teilbereich SO 2 sind für die Verankerung der Solarmodultische im Boden Ramm- oder Schraubverankerungen aus Edelstahl oder einem anderen zinkfreien Material zulässig. Im oberirdischen Bereich ohne Bodenkontakt darf für die Trägergestelle auch verzinktes Material verwendet werden.“ Auf Grund der Festsetzung der zinkfreien Ramm- oder Schraubverankerungen im SO 2 wird ein zusätzlicher Zinkeintrag in den Boden ausgeschlossen. Die Festsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung ist entbehrlich. Die landwirtschaftliche Folgenutzung der Flächen wird somit ermöglicht. Die Belange des Vorsorgenden Grundwasser- und Bodenschutzes wurden durch die Durchführung der Baugrunduntersuchung und die Ergänzung der oben genannten Festsetzung angemessen gewürdigt. Die Stellungnahme dient im Übrigen zur Kenntnis.	Die Belange des Vorsorgenden Grundwasser- und Bodenschutzes wurden durch die Durchführung der Baugrunduntersuchung und die Ergänzung der in der Stellungnahme der Verwaltung genannten Festsetzung angemessen gewürdigt. Die Stellungnahem dient im Übrigen zur Kenntnis.
4.	Bayerischer Bauernverband	1. Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Aktivitäten beträgt fast 4,3 ha. Landw. Flächen sollen in allererster Linie aktiven Landwirten zur Verfügung stehen, denen mit dieser und noch anderer geplanter oder bereits bestehender Photovoltaikanlagen (entlang der Autobahn A6) im Landkreis nach und nach die Grundlage entzogen wird.	Der hohe Flächenverbrauch von Freiflächenphotovoltaikanlagen und der Entzug dieser Flächen der Landwirtschaft ist der Stadt Ansbach bekannt. Aus diesem Grund hat die Stadt Ansbach zur planerischen Steuerung von FF-PV-Anlagen ein Standortkonzept für eine Teilfläche des Stadtgebietes (Gemarkung Claffheim, Brodswinden und Bernhardswinden) er-stellen lassen. Die im Standortkonzept angewendeten Kriterien und die Planungsmethodik wurden auf den Teilbereich des Geltungsbereiches, einschließlich Umfeld, angewendet. Im Ergebnis weist der Standorte überwiegend sehr günstige Standortbedingungen für die Errichtung von FF-PV-Anlagen auf. Ein untergeordneter Teilbereich der Fläche wird, auf Grund einer überdurchschnittlichen Ackerzahl von 47, als bedingt günstig eingestuft. Bedingt günstige Flächen können, gemäß Beschluss des Stadtrats, zum Zwecke der Arrondierung im Einzelfall in die Planungen einbezogen werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung der bedingt günstigen Flächen ist auf Grund der geringen Größe nicht sinnvoll. Grund für die Einstufung als sehr günstiger Standort ist u.a. die landschaftliche Vorbelastung durch die Bundesautobahn A6 im Norden, die bestehende WEA im Süden und die angrenzend Verlaufenden 20kV und 110kV Freileitungen. Darüber hinaus ist die geplante Nutzung nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebs der Photovoltaikan-	Auf Grund der vorgetragenen Kriterien und Standortfaktoren (Stellungnahme der Verwaltung) ist der Verlust landwirtschaftlicher Flächen in Abwägung aller Belange als vertretbar zu erachten.

			lage zulässig. Die Anlage wird anschließend voll-ständig und fachgerecht zurückgebaut. Der Rückbau wird durch Regelungen im Durchführungsvertrag gesichert. Gemäß § 2 EEG liegt die Errichtung der Betrieb von Anlagen zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Auf Grund der vorgetragenen Kriterien und Standortfaktoren ist der Verlust landwirtschaftlicher Flächen dabei in Abwägung aller Belange als vertretbar zu er-achten. Zusätzlich ist anzumerken, dass die Stadt Ansbach keinen Einfluss auf die Bauleitplanung im Landkreis Ansbach nehmen kann.	
		2. Derzeit ist die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Sollten Vorhabensträger und Bewirtschafter nicht identisch sein, müssen die bestehenden Pachtverhältnisse eingehalten bzw. mit den Bewirtschaftern gesonderte Vereinbarungen getroffen werden.	Der Hinweis wird an den Vorhabenträger und den Eigentümer der Fläche weitergegeben.	Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes dient zur Kenntnis
		3. Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen entstehen und sich nachteilig auf die Anlage auswirken könnten, sind zu dulden.	Kenntnisnahme Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Planung enthalten.	Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes dient zur Kenntnis
		4. Die Wege, die für die Erschließung und Belieferung mit Baumaterialien und Solarplatten benötigt werden, dürfen durch diese nicht beeinträchtigt werden. Ggf. entstehende Schäden sind entsprechend zu beheben. Es wäre denkbar, den Zustand vorher mit einer Bestandsaufnahme zu erfassen. Dies betrifft vor allem den Weg im Westen der geplanten Anlage.	Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Durchführungsvertrages verpflichtet die Wege vor Beginn der Bauarbeiten so vorzubereiten, dass sie für das Befahren mit den Baufahrzeugen geeignet sind. Der Vorhabenträger hat dafür zu sorgen, dass benutzte Wege während der Bauphase in einem ordnungsgemäßen, befahrbaren Zustand gehalten werden.	Der Hinwies des Bayerischen Bauernverbandes wird im Durchführungsvertrag berücksichtigt.
		5. Wir weisen darauf hin, dass sicherzustellen ist, dass während erforderlicher Erschließungsmaßnahmen und auch hinterher die Zufahrten zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich sein müssen. Dazu gehört auch ein entsprechender Abstand von Zäunungen zu den Wegen.	Die Zuwegung zu den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen wird jederzeit gewährleistet. Dies gilt auch für die Bauphase. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger weitergegeben.	Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes dient zur Kenntnis
		6. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass Randbegrünungen eingeplant sind. Um künftige Nachbarschaftsstreitigkeiten zu vermeiden, empfehlen wir als Abstand 4 Meter zwischen Bepflanzungen und angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken von am Planungsvorhaben nicht beteiligten Landwirten einzuhalten.	Im Bebauungsplan wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Grenzabstände gem. Art. 47 und 48 AG-BGB einzuhalten sind. Der Vorhabenträger ist auf Grund der genannten Artikel des AGBGB verpflichtet die Grenzabstände einzuhalten.	Die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes dient zur Kenntnis
5.	Umweltamt (Amt 23) Stadt Ansbach	1. Immissionsschutz: o.E., 29.07.2026 2. Natur- und Landschaftsschutz: o.E., 07.08.2026	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des Umweltamtes dient zur Kenntnis

		3. Gewässerschutz/Wasserrecht: Der Abwägungstabelle frühzeitige Beteiligung DB Nr. 43 zum FNP ist in Nr. 5 die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Ansbach zu entnehmen. In Nr. 5 wir in Nr. 2.4.1 auf die zu erwartenden hohen Grundwasserstände im südlichen Bereich hingewiesen sowie auf die ggf. rechtzeitig zu beantragenden erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ist rechtzeitig bei der unteren Wasserrechtsbehörde der Stadt Ansbach zu beantragen. 06.08.2026	Ein Hinweis auf die ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für das Ableiten von Grundwasser ist in Nr. 2.5 der nachrichtlichen Übernahmen auf dem Planblatt enthalten.	Die Stellungnahme des Umweltamtes dient zur Kenntnis
		4. Gewässerschutz/Fachkundige Stelle: o.E., 23.07.2026	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des Umweltamtes dient zur Kenntnis
		5. Bodenschutzrecht: Aufgrund der Verwendung von feuerverzinkten Stahlprofile ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach § 4 Abs. 5 BBodSchV zu beauftragen, da in 1.3 des BPlans als Folgenutzung die Wiederaufnahme der ursprünglichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung festgesetzt wird. Ziel der BBB ist es, die Bodenfunktionen (hier: § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. c) BBodSchG) zu erhalten und eine zu hohe Zinkbelastung zu verhindern, die eine landwirtschaftliche Folgenutzung ausschließen würde. Es wird auf die Stellungnahme des WWAs vom 30.07.2026 sowie auf Punkt 4.5 der LABO-Arbeitshilfe FFA Photovoltaik und Solarthermie (https://www.labo-deutschland.de/documents/LABO-Arbeitshilfe_FFA_Photovoltaik_und_Solar-thermie.pdf) verwiesen. 26.08.2026	Um die aktuelle Zinkbelastung des Bodens zu ermitteln wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Auf Grund der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der Abstimmung der Ergebnisse mit dem WWA wird im Bebauungsplan das SO2 ausgewiesen. Für das SO2 wird zusätzlich folgende Festsetzung getroffen: „Im Teilbereich SO 2 sind für die Verankerung der Solarmodultische im Boden Ramm- oder Schraubverankerungen aus Edelstahl oder einem anderen zinkfreien Material zulässig. Im oberirdischen Bereich ohne Bodenkontakt darf für die Trägergestelle auch verzinktes Material verwendet werden.“ Auf Grund der Festsetzung der zinkfreien Ramm- oder Schraubverankerungen im SO 2 wird ein zusätzlicher Zinkeintrag in den Boden ausgeschlossen. Die Festsetzung einer Bodenkundlichen Baubegleitung ist entbehrlich. Die landwirtschaftliche Folgenutzung der Flächen wird somit ermöglicht. Die Belange des Vorsorgenden Grundwasser- und Bodenschutzes wurden durch die Durchführung der Baugrunduntersuchung und die Ergänzung der oben genannten Festsetzung angemessen gewürdigt. Die Stellungnahme dient im Übrigen zur Kenntnis.	Die Belange des Vorsorgenden Grundwasser- und Bodenschutzes wurden durch die Durchführung der Baugrunduntersuchung und die Ergänzung der in der Stellungnahme der Verwaltung genannten Festsetzung angemessen gewürdigt. Die Stellungnahme dient im Übrigen zur Kenntnis.
		6. Abfallrecht: o. E., 06.08.2026	Kenntnisnahme	Die Stellungnahme des Umweltamtes dient zur Kenntnis
6.	Telekom	Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben W113789002 vom 01.07.2025 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt mit folgender Änderung weiter: Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Die sich im Nahbereich zum Geltungsbereich befindlichen Telekommunikationsleitungen wurden bereits auf Grund der Stellungnahme vom 01.07.2025 nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Zudem wurde mittels einer entsprechenden Festsetzung die Freihaltung der Schutzstreifen von Erdungsanlagen sichergestellt. Die Stellungnahme der Telekom dient zur Kenntnis.	Die Stellungnahme der Telekom dient zur Kenntnis.